Amtsblatt
der Regierung in Düsseldorf

Stück 13	Ausgegeben in Düsseldorf am 1. April	1944

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis spätestens **Mittwoch, den 5. April, 12 Uhr,** der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Druckfehlerberichtigung 43. Verlängerung einer Anordnung über Höchstpreise für Ziegelsteine 43. Einheitliche Regelung der Offenhaltungspflicht 43. Auslosung Solinger Stadtanleihe 45. Wegeeinziehung 45.

Sonderblätter: Satzung des Wasserverbandes der Wupper bei Opladen und Leverkusen.— Satzung des Wasserverbandes des Eschbuches in Burg an der Wupper.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

54. Druckfehlerberichtigung

In der Anordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz — Preisbildungsstelle — vom 23. Dezember 1943, über Höchstpreise für das Rücken, Schleifen und Vorführen sowie die Abfuhr von Rohholz muß der § 3 wie folgt lauten:

„Ich behalte mir vor, auf Antrag bei besonderen Verhältnissen für den einzelnen Fall oder für einzelne Bezirke Ausnahmen von dieser Anordnung zuzulassen".

Köln, 21. März 1944.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Im Auftrage:
gez. Wilhelm.

55. Anordnung

betr. Verlängerung meiner Anordnung über Höchstpreise für Ziegelsteine (Hintermauerungssteine) in der Rheinprovinz vom 12. Februar 1940.

Auf Grund des §|2 des Preisbildungsgesetzes — Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927) in Verbindung mit der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Herrn Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) verlängere ich hiermit die Gültigkeit meiner Anordnung über Höchstpreise für Ziegelsteine (Hintermauerungssteine) in der Rheinprovinz vom 12. Februar 1940, berichtigt durch die Anordnung vom 15. April 1940 und ergänzt durch die Anordnungen vom 2. Mai 1941 und vom 1. Februar 1943, über den 31. März 1944 hinaus um ein weiteres Jahr, d. h. bis zum 31. März 1945. A. VI. Pr. F 2-f-1.

Köln, 10. März 1944.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
Preisbildungsstelle
In Vertretung:
gez. Dr. Bertgen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

56. Anordnung

über einheitliche Regelung der Offenhaltungspflicht in offenen Verkaufsstellen und Handwerksbetrieben.

Auf Grund der durch gemeinsamen Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers und des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 24. Mai 1943 erteilten Ermächtigung wird gemäß der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I. S. 2471) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Ladenschluß vom 9. 1. 1942 (RGBl. I. S. 24) sowie § 105e der Gewerbeordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgendes angeordnet:

§ 1. Offenhaltungspflicht.

Die Inhaber von offenen Verkaufsstellen und Handwerksbetrieben einschließlich der Annahme- und Ausgabestellen dieser Betriebe, (z. B. Wäschereien und Färbereien) sind verpflichtet, ihre Betriebe während der festgesetzten Offenhaltungszeit (§ 2 Ziffer I bis V) offenzuhalten.

Die Vorschriften gelten nicht für Handwerksbetriebe des engeren und weiteren Bauhandwerks.

§ 2. Offenhaltungszeit.

Die Offenhaltungszeit wird wie folgt festgesetzt:

I. Für Lebensmittelgeschäfte einschließlich des Lebensmittelhandwerks sowie für Genußmittelgeschäfte (insbesondere Tabakwarengeschäfte) von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr.

Für Bäckereien und Milchgeschäfte beginnt die Offenhaltungszeit um 7.30 Uhr.

II. Für sonstige Verkaufsstellen und Handwerksbetriebe von 8 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 19 Uhr.

III. Für Friseurbetriebe von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 19.30 Uhr.

IV. Für Konditoreien von 10.30 bis 19 Uhr. Kaffeewirtschaften (sog. Cafés), in denen der Ausschank von Getränken gegenüber

dem Konditoreibetrieb von überwiegender Bedeutung ist, unterliegen den Bestimmungen meiner Polizeiverordnung über die Pflicht zur Offenhaltung von Gast- und Schankwirtschaften vom 29. Oktober 1941.

V. Für Werkstattbetriebe des Handwerks ohne offene Verkaufsstellen:
Am Montag und Sonnabend von 8 bis 13 Uhr, und von 14 bis 19 Uhr, am Dienstag bis Freitag von 17 bis 19 Uhr zur Annahme und Ausgabe eiliger Reparaturen.

VI. An Sonntagen ist Milchgeschäften ein Verkauf von 9 bis 11 Uhr, Friseurgeschäften die Offenhaltung des Betriebes von 9 bis 12 Uhr und Konditoreien ein Verkauf über die Straße von 13 Uhr bis 15 Uhr gestattet.

VII. Freiwillige Offenhaltung der Betriebe vor Beginn und nach Beendigung der Offenhaltungszeit sowie während der Mittagspause ist allgemein gestattet.

§ 3. Ausnahmen von der Offenhaltungszeit.

Die unteren Verwaltungsbehörden, (die Oberbürgermeister und Landräte, in Duisburg der Polizeipräsident) werden ermächtigt, folgende Ausnahmen zu bewilligen:

I. Übertrifft bei offenen Verkaufsstellen mit angeschlossenem Herstellungs- oder Reparaturbetrieb die handwerkliche Tätigkeit den Verkauf, so kann auf Antrag genehmigt werden, daß die Offenhaltungszeit wie unter § 2 Ziffer V festgesetzt wird.
Ladengeschäfte von Handwerkern, die von der Werkstatt räumlich getrennt sind, fallen nicht unter diese Regelung.

II. Alleinbetrieben — d. h. Betrieben, die von einer Person geleitet werden, der höchstens eine Hilfskraft zur Verfügung steht, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes eine Vertretung im Geschäft auch stundenweise nicht übernehmen kann — kann auf Antrag die Befreiung von der Offenhaltungspflicht am Mittwochvormittag, bei Milchverkaufsgeschäften am Mittwochnachmittag bewilligt werden. Außerdem kann in besonders gelagerten Fällen, insbesondere bei Führung des Alleinbetriebes durch Kriegerfrauen, die Mittagspause — außer an Sonnabenden — um ½ Stunde verlängert werden.
Ferner können für Alleinbetriebe in besonders gelagerten Fällen, insbesondere bei Lebensmittelgeschäften, bei welchen der Inhaber regelmäßig Einkäufe auf dem Markt tätigen muß, stundenweise Schließungen bewilligt werden.

III. Eine kurze zeitweilige Schließung ist auf Antrag nur aus besonders zwingenden Gründen (beispielsweise bei Inventuraufnahme, Todesfall oder aus einem sonstigen Anlaß, der bei Anlegung eines strengen Maßstabes eine kurze Geschäftsschließung rechtfertigt), zulässig.
Zur Durchführung eines Erholungsurlaubs darf eine Schließung nicht genehmigt werden.
Falls infolge einer Erkrankung die Fortsetzung des Betriebes unmöglich ist und keine Vertretung beschafft werden kann, ist eine zeitweilige Schließung bis zur Höchstdauer von 14 Tagen zulässig. Die Genehmigung kann von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses, in Zweifelsfällen von einer amtsärztlichen Untersuchung der antragstellenden Person abhängig gemacht werden.
Schließungen sollen grundsätzlich nicht erfolgen:
1. bei Lebensmittelgeschäften, Bäckereien und Fleischereien, soweit es sich nicht um Alleinbetriebe handelt,
2. bei Geschäften mit mehr als 5 im Verkauf tätigen Gefolgschaftsmitgliedern.

IV. Die Anträge zu I bis III sind bei der entscheidenden Stelle, in Landkreisen bei dem Bürgermeister zu stellen, der sie an die entscheidende Stelle weiterleitet.

§ 4. Kenntlichmachung der Offenhaltungszeiten.

An jeder offenen Verkaufsstelle und jedem Handwerksbetrieb ist ein Schild mit Angabe der Offenhaltungszeit anzubringen.
Bei Bewilligung von Ausnahmen gemäß § 3 muß dieses Schild mit einem Stempel der Ortspolizeibehörde versehen sein.

§ 5. Annahmebereitschaft für angelieferte Waren.

Alle offenen Verkaufsstellen und Handwerksbetriebe haben Sorge zu tragen, daß angelieferte Waren jederzeit — auch während zeitweiliger Schließungen — angenommen werden.

§ 6. Ermächtigung für örtliche Sonderregelungen.

Die unteren Verwaltungsbehörden (§ 3 Abs. 1) werden ermächtigt, nach Anhörung des Kreisleiters der NSDAP., der Gauwirtschaftskammer (Wirtschaftskammer) bzw. deren Zweigstelle, sowie deren Abteilungen Handel und Handwerk, der Deutschen Arbeitsfront, des Deutschen Frauenwerks und für Lebensmittelbetriebe des Ernährungsamts durch ergänzende Anordnungen zu bestimmen:

I. daß bei Werkstattbetrieben (§ 2 Ziffer V) und bei Ausnahmen nach § 3 Ziffer I die Offenhaltung an Stelle von Dienstag bis Freitag von 17 bis 19 Uhr, am Mittwoch von 14.30 bis 19 Uhr zu erfolgen hat.

II. daß für Fischspezialgeschäfte und reine Wein- und Spirituosenhandlungen regelmäßig und einheitlich Abweichungen von den allgemeinen Offenhaltungszeiten nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse festgesetzt werden. Die Offenhaltungszeiten dieser Geschäfte sind dabei so zu legen, daß sie, sobald ihnen Ware zur Abgabe zugewiesen ist, zu gleicher Zeit wie Lebensmittelgeschäfte (§ 2 Ziffer I) geöffnet sind.

III. daß für Trinkhallen, Verkaufsstände und Milchverkaufsstellen nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse einheitliche Abweichungen von der Offenhaltungspflicht festgesetzt werden.

IV. daß für die Betriebe der Fachgruppe Wäschereimangelbetriebe und Mietwäschereien die Offenhaltung am Montag aufgehoben wird.

V. daß abweichend von § 2 Ziffer VI Friseurbetriebe zur Offenhaltung an Sonntagen von 9 bis 12 Uhr verpflichtet sind unter gleichzeitiger Herabsetzung der Offenhaltungszeit an den Wochentagen um insgesamt 3 Stunden,

VI. daß abweichend von § 3 Ziffer II an Stelle des Mittwochvormittags ein anderer Wochentag, außer Montag und Sonnabend, bestimmt wird. Lediglich für Fleischverkaufsstellen kann der Montagvormittag bestimmt werden.

VII. daß bei Notständen, insbesondere nach Fliegerangriffen, die Offenhaltungszeiten abweichend von dieser Anordnung geregelt werden.

Die Dauer einer solchen Anordnung muß auf höchstens 4 Wochen beschränkt werden.

§ 7. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 6 der Anordnung über den Ladenschluß nach § 25 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I. S. 447) bestraft.

Verstöße gegen die Arbeitsdiziplin seitens der Gefolgschaftsmitglieder, z. B. unentschuldigtes oder grundloses Fehlen im Betrieb, wiederholte Unpünktlichkeit oder eigenmächtiges oder vorzeitiges Verlassen der Arbeitsstelle, werden gegenüber den Gefolgschaftsmitgliedern und bei schuldhafter Duldung solcher Verstöße durch den Betriebsinhaber auch gegenüber diesem nach Maßgabe der Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Nr. 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 1. November 1943 — RABl. 1943 Nr. 32 I. S. 543 — bestraft.

§ 8. Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am 3. April 1944 in Kraft. Am gleichen Tage treten meine Anordnung über einheitliche Regelung der Offenhaltungspflicht in offenen Verkaufsstellen und Handwerksbetrieben vom 24. September 1943 — Reg.-Amtsblatt 1943, Stück 39 — sowie die ergänzenden Anordnungen der unteren Verwaltungsbehörden außer Kraft.

Düsseldorf, 21. März 1944.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

57. Bekanntmachung

Die diesjährige Auslosung der 4 % (8 %) Solinger Stadtanleihe von 1928 hat am 10. März 1944 stattgefunden. Die Veröffentlichung der bei dieser Auslosung gezogenen Nummern erfolgt in der „Allgemeinen Verlosungstabelle". Verzeichnisse der gezogenen Nummern liegen außerdem bei folgenden Stellen zur Einsichtnahme offen: Preußische Staatsbank (Seehandlung) Berlin, Deutsche Bank, Berlin, Commerzbank A.-G., Berlin, Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, Stadtsparkasse Solingen und Stadthauptkasse Solingen.

Solingen, 10. März 1944.

Der Oberbürgermeister.

58. Bekanntmachung

Der südöstliche Teil des Weges in der Dierte, Flur I, Parzelle Nr. 402/45, der an die Grundstücke, Flur I, Parzellen Nr. 503/45, 530/45, 504/45, 531/45 und 505/45 angrenzt, soll als öffentlicher Weg eingezogen werden. Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, daß Einsprüche innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde schriftlich geltend zu machen sind.

Isselburg, 24. März 1944.

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde.

Herausgegeben von der Regierung Düsseldorf. — Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.
Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.